

Anfrage des Herrn Albert Schiffer, Rosenallee 13, 52249 Eschweiler gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler

hier: Sitzung des Stadtrates am 29.03.2017, TOP 1 Fragestunde für Einwohner

Zu 1:

2015 und 2016 wurden für insgesamt acht Maßnahmen nach entsprechender Beratung in der Lenkungsgruppe Zuschüsse bewilligt und nach Umsetzung der Maßnahmen auch ausgezahlt:

- Blumenschmuck auf den Indebrücken,
- Ausrüstung der Straßenbeleuchtung mit Steckverbindungen für Eventbeleuchtung,
- Aufwertung des Weihnachtsmarktes,
- Spielgeräte auf dem Markt,
- Tastmodell der Eschweiler Innenstadt,
- Bücherschrank auf dem Markt,
- Pflanzaktionen sowie
- Ergänzung der Weihnachtsbeleuchtung.

2017 wurde bisher nur ein Antrag (zur künstlerischen Gestaltung der Stromkästen im Einmündungsbereich der Marktstraße/Indestraße) eingereicht. Er soll durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Darüber hinaus liegen der Lenkungsgruppe verschiedene Antragsentwürfe vor. Diese Entwürfe müssen vor einer endgültigen Zuschussentscheidung jedoch noch konkretisiert und abschließend beraten werden.

Zu 2a:

Eine Veröffentlichung der privaten Aufwendung bzw. der Zuschusszahlungen an Private ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc. sollen bei der Durchführung eigener Projekte in der Eschweiler Innenstadt durch Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds unterstützt werden.

Die Zuwendungen sollen somit eine Umsetzung privater öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (die einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadttärkung und -belebung leisten) ermöglichen. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen hier zusätzliche private Finanzressourcen aktivieren und dadurch die bisher positive Entwicklung in der Eschweiler Innenstadt weiter fördern.

Zu 2b:

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 29.10.2014 (Vorlagen-Nr. 338/14) wurde die Einsetzung des Entscheidungsgremiums ("Lenkungsgruppe") beschlossen. Im Beschluss wird erläutert, dass dieses aus 12 nicht namentlich benannten stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Gremium über die konkrete Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Das Gremium besteht aus:

- 6 Vertretern der Akteure (Bürger, Organisationen, Vereine, Verbände, etc.),
- 5 Vertretern der Politik sowie
- 1 Vertreter der Verwaltung.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler vom 29.10.2014 ist, ebenso wie die Sitzungsvorlage-Nummer 338/14, über die homepage der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) unter Rathaus/Bürgerdienste, Rat & Ausschüsse, Ratsinformationssystem, Ratsinformationssystem für Bürgerinnen und Bürger, Gremien, Rat der Stadt Eschweiler, Sitzungen, für jede interessierte Bürgerin/jeden interessierten Bürger einsehbar.

Zu 3:

Soweit datenschutzrechtliche Gründe einer Veröffentlichung der mittels der Fragen 1. und 2. erbetenen Informationen nicht entgegenstehen, kann eine Nachreichung derselben auf der entsprechenden Webseite erfolgen.

Im Zuge der anstehenden Aktualisierung der Internetseite wird dies berücksichtigt werden.

Zu 4:

Zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung am 10.02.2015 lag ein Antrag für die Maßnahme "Bücherschrank" noch nicht vor. Der entsprechende Antrag datiert vom 08.03.2016. Über diesen wurde in der Zusammenkunft der Lenkungsgruppe am 08.03.2016 beraten und entschieden.

Zu 5:

Dem Leitfaden zur Gestaltung der Außengastronomie - Markt und angrenzende Bereiche - kommt keine Verbindlichkeit im Rechtssinne zu. Wie bereits der Bezeichnung „Leitfaden“ zu entnehmen ist, kommt dem – in einvernehmlicher Abstimmung mit den am Markt ansässigen Gewerbetreibenden erstellten – Papier vielmehr lediglich der Charakter einer Orientierungshilfe zu. Der Gestaltungsleitfaden soll im allseitigen Interesse die Sondernutzungssatzung um Anforderungen zur Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen im Bereich des Marktes ergänzen und so zukünftig eine Basis für die gestalterische Beurteilung der Vorhaben bilden.

Zu 6:

Gasbetriebene Heizstrahler sind im Handel für jedermann frei käuflich zu erwerben. Die Verwendung bzw. der Betrieb dieser Geräte unterliegt grundsätzlich keiner Genehmigungs- und/oder Überwachungspflicht. Gasbetriebene Heizstrahler unterfallen bei herstellerhinweisgemäßem Gebrauch nicht der Feuerungsverordnung. Für die Beachtung bzw. Einhaltung der – von Hersteller zu Hersteller differierenden – Herstellerhinweise ist der jeweilige Benutzer verantwortlich. Dieser haftete bei einem nicht herstellerhinweiskonformen Gebrauch für die daraus resultierenden Schäden.

Die Errichtung der von den Gebäuden Markt 4 – 8 sowie Markt 14 aufgestellten Markisen wurden jeweils in einem ordentlichen Baugenehmigungsverfahren behandelt. Die vor den Objekten Markt 1 und Markt 2 befindlichen Vorbauten wurden kurz nach dem Brandereignis im Objekt Markt 2 als „provisorische“ Konstruktionen zur Aufrechterhaltung des Gewerbebetriebes errichtet.

Zu 7:

Das Bauvorhaben „Errichtung einer Sonnenschutzanlage“ vor dem - in der Denkmal-Liste unter der laufenden Nr. 109 eingetragenen – Baudenkmal Markt 14 war nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) Denkmalschutzgesetz (Umgebungsschutz) zu beurteilen, da nicht das Baudenkmal selber sondern nur sein Erscheinungsbild von der Baumaßnahme betroffen war.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde am 07.05.2014 das Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hergestellt.

Das Bauvorhaben „Errichtung einer Markise als reversible Konstruktion“ vor den Häusern Markt 4, 6 und 8 war aufgrund der Nachbarschaft zu dem Baudenkmal Markt 1 (laufenden Nr. 6 in der Denkmal-Liste) ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) Denkmalschutzgesetz (Umgebungsschutz) zu beurteilen.

Im Baugenehmigungsverfahren erfolgte die Beteiligung des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben 25.01.2016. Von dort wurden zunächst Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert, welche auch nach ausführlicher Darlegung der für die beabsichtigte Genehmigungserteilung sprechenden Gründe erst einmal weiter aufrechterhalten wurden. Auf die Mitteilung der Stadt, die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz in eigener Verantwortung erteilen zu wollen, erfolgte seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Äußerung. Die daraufhin ergangene Anfrage der Stadt, ob von dort (LVR-Amt Denkmalpflege im Rheinland) beabsichtigt sei, eine Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde in dieser Angelegenheit herbeizuführen, wurde dahingehend beantwortet, dass dieses nicht beabsichtigt sei. Nach Vorliegen der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde schließlich unter Datum vom 20.05.2016 die Baugenehmigung für dieses Vorhaben erteilt.

Zu 8:

Auf die Fragen von RM Herrn Wilfried Berndt im Pluba vom 09.02.2017 zu TOP 3.6 Sanierungsgebiet „Innenstadt – Nord“ antwortete Herr Gödde, dass sich der Investor mit seinem Konzept zunächst an dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu orientieren habe. In der Diskussion zwischen Stadt und Investor seien jedoch die Interessen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt in den Entwurf mit eingeflossen (u.a. Nutzungsmischung, Bau einer KiTa). Herr Gödde betonte weiterhin, dass die weiteren Planungen ein offener Prozess seien, bei denen die Interessen des Investors, der Mieter und der Stadt aufeinander abzustimmen seien.

Zu 9:

Die beschriebenen Besonderheiten des Grundstückes wirkten sich nicht, soweit dies von hier beurteilt werden kann, preismindernd auf den Kaufpreis aus.

Der Abriss einer „Schrottimmoblie“, die Entwicklung und Revitalisierung einer wichtigen innerstädtischen Brachfläche hat erhebliche positive städtebauliche wie auch wirtschaftliche Effekte auf das gesamte Umfeld. Diese positiven Entwicklungen sind heute schon in der südlichen Innenstadt deutlich zu beobachten. Öffentliche Maßnahmen zogen in der Regel eine Vielzahl privater Investitionen nach sich (Fassadensanierungen, Neubauten, Revitalisierung brachliegender Flächen).